

**Amt für Bodenmanagement
Washingtonallee1
36041 Fulda**

**Flurbereinigungsverfahren
Dipperz – B 458
UF 1891**

Änderungsbeschluss Nr. 1

Im Flurbereinigungsverfahren Dipperz – B 458 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 09.04.2010 wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemeinde Dipperz, Gemarkung Dipperz

Flur 1, Flurstück 25 – Nr. 2 in der Übersichtskarte

**Flur 2, Flurstücke 62/26, 62/27, 62/28, 62/29, 62/30, 62/31, 62/32, 62/33
– Nr. 3 in der Übersichtskarte**

Gemeinde Dipperz, Gemarkung Friesenhausen

Flur 3, Flurstück 78/2 – Nr. 4 in der Übersichtskarte

Gemeinde Künzell, Gemarkung Wissels

Flur 2, Flurstück 127/14 – Nr. 1 in der Übersichtskarte

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von ca. 451 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte, die nicht Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist, kenntlich gemacht.

Begründung

- a) Die Grundstücke Gemarkung Dipperz Flur 1, Flurstück 25 und Flur 2, Flurstücke 62/13, 62/26, 62/27, 62/28, 62/29, 62/30, 62/31 unterliegen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Eichberg“ der Gemeinde Dipperz und sind daher vom Verfahren auszuschließen.
- b) Die Grundstücke Gemarkung Friesenhausen, Flur 3, Flurstück 78/2 und Gemarkung Wissels, Flur 2, Flurstück 127/14 sind langgestreckte Straßen- bzw. Gewässergrundstücke. Bodenordnerische und sonstige Maßnahmen sind nicht vorgesehen; daher sind diese Flurstücke vom Verfahren auszuschließen.

Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Dipperz, Künzell und Petersberg öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeinden Dipperz, Künzell und Petersberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden**

als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung Gebühren und Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Im Auftrag


(Kranz)



(Siegel)

Fulda, den 06.06.2013

Amt für Bodenmanagement
Washingtonallee 1
36041 Fulda

